

Leitfaden für eine gute Aufnahme von Flüchtlingen

Die Aufnahme von Flüchtlingen als Erfolgsmodell – keine einfache Sache! Rechtliche Vorgaben sind zu beachten und nicht immer sind die Rahmenbedingungen einfach. Eine gute und effiziente Aufnahme von Flüchtlingen setzt aus Sicht der schleswig-holsteinischen Landesregierung zunächst ein Zusammenspiel der Aktivitäten der beteiligten Behörden und der anderen Akteure voraus. Dies ermöglicht zielgerichtetes Arbeiten und vermeidet Reibungsverluste. Zivilgesellschaftliches Engagement ist da besonders wirkungsvoll, wo es das Handeln anderer sinnvoll ergänzt. Eine gelingende Aufnahme ist in jedem Fall ein Gewinn für Schutzbedürftige, Land und Kommunen.

Mit dem jetzt vorgelegten Leitfaden möchte die vom Innenministerium in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden einberufene Arbeitsgruppe „Kommunale Aufnahme von Flüchtlingen“ Kommunen und anderen Akteuren sowie allen Interessierten einen Überblick über die Zuständigkeiten und anfallenden Fragestellungen sowie Anregungen für eine „gute Aufnahme“ geben. Vieles ist Rechtslage oder schon Realität, anderes muss vielleicht noch auf den Weg gebracht werden, nicht alles wird sofort und überall umgesetzt werden können. Entscheidend ist auf jeden Fall, dass das Bewusstsein für Anforderungen und Chancen vorhanden ist und der Wille zur Zusammenarbeit – zwischen den verschiedenen Ebenen und vor Ort.

Der vorliegende praxisorientierte Leitfaden stellt Anregungen aus der Praxis für die Praxis zusammen. Er soll Orientierungshilfe bei der Aufnahme von Flüchtlingen geben.

Wichtig dabei: Der Begriff „Flüchtling“ ist vielgestaltig und wird in unterschiedlicher Weise genutzt. Abhängig vom Aufenthaltstitel kommen verschiedene Gesetze und damit Zugänge zu Leistungen zur Anwendung. Bei der Arbeit mit diesem Leitfaden muss dies mitgedacht werden.

Aufnahme und Verteilung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Als erste Anlaufstelle im Land Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zuständig für die Erstaufnahme im Asylverfahren und die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte. Bei anderen Flüchtlingsgruppen nimmt das Landesamt regelmäßig nur die landesinterne Verteilung vor.

Eine gute Erstaufnahme von Asylsuchenden heißt für das Landesamt:

- Aufbau einer Willkommenskultur
- Ausreichende Aufenthaltsdauer zur Durchführung des Asylverfahrens
- Frühzeitige Klärung der Bedarfe der Asylsuchenden (Clearingfunktion)
- Verfahrens- und Perspektivenberatung
- Sozialbetreuung während des Aufenthalts
- Berücksichtigung von Gesundheitsbelangen und besonderer Schutzbedürftigkeit
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen, sofortige Beschulung – vor Ort im DaZ-Zentrum
- Orientierungshilfe

Die Verteilung von Flüchtlingen auf die Kreise und kreisfreien Städte beinhaltet im Wesentlichen:

- Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit den Kreisen und kreisfreien Städten
- Zeitgerechte Ankündigung der landesinternen Verteilung, möglichst umfassende Information der Kreise und kreisfreien Städte
- Berücksichtigung besonderer Bedarfe wie gesundheitlicher Belange oder verwandtschaftlicher Beziehungen oder der Schutzbedürfnisse alleinstehender Frauen
- Einbeziehung integrationsrelevanter Gesichtspunkte bei der Verteilung
- Gewährleistung des Transports in die Kreise und kreisfreien Städte

Verteilung innerhalb der Kreise

Sofern die Kreise sie nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft unterbringen oder nach einem befristeten Aufenthalt dort, verteilen die Kreise die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge regelmäßig weiter auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter. Dabei empfiehlt es sich, folgende Punkte zu bedenken:

- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu Grundsatzfragen der Verteilung und Aufnahme (z.B. Erarbeitung eines Aufnahmekonzeptes)
- Berücksichtigung von Einwohnerzahlen, Aufnahme- und Betreuungsmöglichkeiten und anerkannten Gemeinschaftsunterkünften bei der Verteilung
- Berücksichtigung besonderer Bedarfe wie gesundheitlicher Belange oder verwandtschaftlicher Beziehungen oder der Schutzbedürfnisse alleinstehender Frauen
- Einbeziehung integrationsrelevanter Gesichtspunkte bei der Verteilung
- Zeitgerechte Ankündigung der kreisinternen Verteilung, möglichst umfassende Information der amtsfreien Gemeinden und Ämter
- Gewährleistung des Transports in die amtsfreien Gemeinden und Ämter

Aufnahme in den kreisfreien Städten, Kreisen, Ämtern und amtsfreien Gemeinden

Spezifische Abstimmungsbedarfe treten bei der Aufnahme von Flüchtlingen in den kreisfreien Städten, Kreisen, Ämtern und amtsfreien Gemeinden u.a. bei folgenden Themen auf:

- Aufbau einer Aufnahmestruktur einschließlich des verantwortlichen Einsatzes von Ehrenamtlichen
- Abstimmung hinsichtlich der Sicherstellung der notwendigen Erstinformationen für Flüchtlinge
- Mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmte Betreuung der außerhalb von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften der Kreise untergebrachten Asylsuchenden einschließlich der Verwendung der Betreuungskostenpauschale

Aufnahme in Gemeinschaftsunterkünften der Kreise und kreisfreien Städte

Die Kreise und kreisfreien Städte können Flüchtlinge in vom Land anerkannten und nicht anerkannten Gemeinschaftsunterkünften unterbringen. Mit der Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende der Kreise und kreisfreien Städte verfolgt das Land folgende Ziele: Während eines maximal sechsmonatigen Aufenthalts sollen die Asylsuchenden eine Orientierung in ihrem Lebensumfeld erhalten und für eine selbständige Gestaltung ihres Lebens in der nachfolgenden dezentralen Unterbringung befähigt werden:

Bei der Unterbringung in anerkannten und nicht anerkannten Gemeinschaftsunterkünften fallen im Übrigen viele Fragen wie bei der dezentralen Unterbringung an.

Notwendig bei der Unterbringung in anerkannten Gemeinschaftsunterkünften sind:

- Einhaltung der Unterbringungsstandards
- Umsetzung des mit dem Land abgestimmten Betreuungskonzepts
- Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Beratungs- und Regeldiensten

Aufnahme in dezentraler Unterbringung

Jede Form der kommunalen Unterbringung außerhalb einer anerkannten Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende stellt eine dezentrale Unterbringung dar – unabhängig von der Art der Unterbringung. Zuständig für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung sind die kreisfreien Städte, die Kreise sowie die amtsfreien Gemeinden und Ämter. Zumeist sind die Flüchtlinge auf Unterstützung bei der Bereitstellung einer angemessenen Unterbringung angewiesen. Insbesondere wenn keine kommunale Erstaufnahme in einer anerkannten Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende erfolgt sind auch viele weitere Fragen zu klären. Auch hier ist eine mit anderen Stellen vor Ort abgestimmte Aufnahme für einen guten Start sinnvoll.

Bei der Unterbringung sind folgende Themen relevant:

- Wohnungsunterbringung als Regelwohnform bei dezentraler Unterbringung
- Berücksichtigung besonderer Bedarfe und Einbeziehung integrationsrelevanter Gesichtspunkte bei der Unterbringung
- Bereitstellung der Erstausrüstung der Unterkunft
- Vermittlung medizinisch notwendiger Erstversorgung
- Sicherstellung der Erstverpflegung

Je nach Lebenssituation sind für die Flüchtlinge folgende Themen wichtig:

- Gewährung der zustehenden Sozialleistungen
- Informationen und ggf. Kontaktherstellung zu Betreuungs- und/oder migrationspezifischen Beratungsangeboten (MSB, MBE, JMD)
- Informationen zur Anmeldung bei Kindertagesstätten/Schulen
- Informationen zur sozialen und sprachlichen Erstorientierung bzw. zum Integrationskurs
- Fragen im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Kontos
- Informationen zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen
- Informationen und ggf. Kontaktherstellung zu anderen Regeldiensten (z.B. Krankenkasse)
- Einbindung Ehrenamt oder Communities